

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 29.

Mittwoch, den 16. Juli

1851.

Verordnung,

die Ausübung der Jagd betreffend;

vom 15. Mai 1851. (Beschluß.)

§. 21. Die Ausstellung von Jagdkarten ist zu versagen:

1) Unmündigen, insofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern, oder, was die Forstacademisten anlangt, von dem Director der Academie, darauf angetragen wird,

2) allen unter Curatel gestellten, oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sichern Führung eines Feuergewehrs unfähigen Personen,

3) solchen Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs, wegen Jagdfrevels oder Holzdiebstahls oder wegen Fälschung oder Mißbrauchs der Jagdkarten bestraft worden sind, innerhalb der nächsten 5 Jahre nach erfolgter Bestrafung,

4) allen den Personen, von welchen man nach ihrem zeitherigen Verhalten einen ungebührlichen Gebrauch des Feuergewehrs oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd befürchten muß.

§. 22. Die Ausstellung der Jagdkarten erfolgt kosten- und stempelfrei.

Es hat jedoch derjenige, welcher die Jagdkarte löst, dafür jedesmal einen Betrag von zwei Thalern zu zahlen, von welchem die eine Hälfte in die Armenkasse seines Wohnorts, die andere Hälfte aber in die Staatskasse fließt.

§. 23. Diejenigen, die eine Jagdkarte ausgestellt zu haben wünschen, haben sich bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu melden. Letztere hat die diesfälligen schriftlich eingereichten oder mündlich angebrachten und bei der Polizeibehörde niedergeschriebenen Gesuche, dafern die Ausstellung einer Jagdkarte nach §. 21 nicht erfolgen kann, ohne Weiteres zurückzuweisen, andern Falls aber solche, soweit sie nach §. 20 von den Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig nicht selbst zu erledigen sind, mit ihrem an den Rand zu bemerkenden Gutachten ohne besonderes Schreiben an die Amtshauptmannschaft zur Entschließung abzugeben. Beschließt die Amtshauptmannschaft die Ausstellung der erbetenen Jagdkarte, so hat sie dieselbe Behufs der Aushändigung an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen.

Letztere haben diese Karten nur gegen sofortige Zahlung der §. 22 vorgeschriebenen Gebühr auszuhändigen und sodann die eine Hälfte der eingegangenen Beträge an die Ortsarmenkasse, die andere an die Kasensverwaltung der Kreisdirection von Zeit zu Zeit mittelst Lieferscheins abzugeben.

§. 24. Befreit von der Verbindlichkeit zu Lösung einer Jagdkarte sind:

1) die Theilnehmer an den Königlichen Jagden,

2) die nach §§. 1 und 2 dieser Verordnung zur Jagd auf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie bloß auf solchen die Jagd ausüben,

3) die verpflichteten Königlichen Jagd- und Forstbeamten innerhalb der Königlichen Forst- und Jagdreviere, die Forstgehülfsen und Lehrlinge derselben, sowie die Forstacademisten, diese jedoch nur innerhalb des zur Uebung für sie bestimmten Reviers, und

4) die verpflichteten, in festem Lohne und Brode stehenden Forst- und Jagdbeamten auf Privatrevieren, jedoch nur innerhalb derjenigen Reviere, für welche sie angestellt und verpflichtet sind.

§. 25. Tritt bei einer mit einer Jagdkarte versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ausstellung derselben zu versagen gewesen sein würde, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so ist die Jagdkarte sofort zurückzuziehen.

Ein Anspruch auf die Rückerstattung des Geldbetrags für die Jagdkarte steht der betreffenden Person nicht zu.

§. 26. Hinsichtlich der zur mittlern und niedern Jagd gehörigen jagdbaren Thiere findet eine Schon- und Hegezeit in der Art Statt, daß das Jagen, Tödten und Einfangen derselben in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. September eines jeden Jahres durchaus verboten ist.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Raubthiere, welche zur mittlern und niedern Jagd gerechnet werden, alle Strichvögel, sowie diejenigen andern Vögel, welche künftig durch Verordnung von der Schon- und Hegezeit besonders ausgenommen werden.

Auch ist rücksichtlich des Rothwildes eine Schon- und Hegezeit vom 1. Februar bis 15. Juli jeden Jahres zu beobachten.

Das Tödten und Einfangen von Wild- und Rehkälbern ist bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in dem sie gefest wurden, gänzlich verboten.

§. 27. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist.

In Weinbergen und Kirschenplantagen ist der Gebrauch des Schießgewehrs zur Abwehr der Vögel zu gestatten; doch bedarf es hierzu der Erlaubniß der Ortsbehörde und der Anzeige an den Jagdberechtigten.

§. 28. Die Ausübung der Jagd ist verboten:

- 1) an Sonn- und Feiertagen vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes,
- 2) innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften, und innerhalb der Schußtragweite von denselben,
- 3) wenn sie auf eine Art und Weise erfolgt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört, oder das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet wird,
- 4) insoweit dabei grausame, die gejagten Thiere nutzlos qualende Mittel angewendet werden, und
- 5) auf allen Grundstücken, auf welchen die Jagd ruhen soll.

§. 29. Alle über die Ausübung der Jagd bis jetzt gefaßten Beschlüsse und abgeschlossenen Pachtcontracte, deren Fortbestehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung über die Größe der Jagdbezirke oder aus polizeilichen Gründen bedenklich erscheint, treten außer Wirksamkeit.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, insoweit sie nicht in schwere, durch andere Gesetze mit höhern Strafen bedrohte Vergehen und Verbrechen ausarten, mit einer Geldstrafe von 1—50 Thalern oder mit 1 Tag bis 6 Wochen Gefängniß polizeilich zu ahnden.

§. 31. Darüber, daß den Vorschriften dieser Verordnung nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeiliche Beamten Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Jagd-, Zoll- und Steuerbeamten alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 32. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen sind als aufgehoben zu betrachten; insbesondere erledigen sich durch diese Verordnung die Verordnungen vom 14. Juni und 13. August 1849.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Unkundlich haben Wir diese

Verordnung

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 13. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich August.

Richard Freiherr von Friesen.

K u r - L i s t e

des Bades zu Elster im Jahre 1851.

(Fortsetzung.)

125. Frau Pauline Weiße, Färbers Gattin aus Fran-
kenberg.
126. Herr Hofprediger Ferdin. Friedrich Funke aus Wil-
denfels.
127. Herr Advokat Friedrich Claus aus Wildenfels.
128. Herr Gastwirth August Herold aus Plauen.
129. Frau Clara Hofmann, Mechanici Gattin aus
Leipzig.
130. Frau Emilie Hupfer, Fabrikantens Gattin aus
Reichenbach.
131. Herr Carl Fischer, Criminalamtsdiener aus Leipzig.
132. Herr Schneidermeister Gotthilf Heckel aus Auerbach.
133. Frau Wilhelmine Schink, Fabrikantens Gattin das.
134. Frau Rosine Plaidy aus Grimma.
135. u. 136. Herr Carl Thurm, Particulier, nebst Fräu-
lein Tochter aus Altenburg.
137. Frau Hedwig Schmidt, Kaufmanns Wittwe aus
Plauen.
138. Fräulein Ernestine Nischke daselbst.
139. Fräulein Rosalie Nischke aus Naumburg.
140. Herr Schullehrer Christian Berger aus Markers-
dorf bei Chemnitz.
141. Fräulein Clara Weiße aus Dresden.
142. Herr Grenzaufseher Julius Berndt aus Ebmath.
143. Frau Friederike Pohlend, Schneidermeisters Gattin
aus Falkenstein.
144. Herr Pfarrer August Wilhelm Klippger aus Ober-
schönberg bei Freiberg.

145. Frau Auguste Haubold, Advokatens Wittwe aus
Dresden.
146. Herr Webermeister David Friedrich Kunz aus
Bielau bei Zwickau.
147. u. 148. Herr Dekonom Johann Gottfried Unger
nebst Gattin aus Chursdorf bei Penig.
149. u. 150. Frau Bertha Choinanus, Predigers Gattin
nebst Fräulein Schwester aus Großdalgig bei
Pegau.
151. Fräulein Auguste Heckel aus Adorf.
152. Fräulein Marie Degenkolb daselbst.
153. Herr Ober-Rechn.-Rath Friedr. Aug. Milhauser
aus Dresden.
154. Frau Auguste Mathilde Zacharias, Advokatens
Gattin aus Dresden.
155. Frau Minna Gutstein, Kaufmanns Gattin aus
Leipzig.
156. Fräulein Charlotte Rose aus Elsterberg.
157. u. 158. Herr Spinnereibesitzer Carl Fr. Windisch
nebst Fräulein Tochter aus Reichwolframsdorf
bei Greiz.
159. u. 160. Frau Rosalie Berger, Controleurs Wittwe
nebst Fräulein Tochter aus Leipzig.
161. Frau Natalie Küpper, Lehrers Gattin aus Fran-
kenberg.
162. Fräulein Wilhelmine Schneider aus Plauen.
163. — 165. Herr Canzleidirector Schmidt nebst Gattin
und Fräulein Tochter aus Dresden.

Abgekeist sind seit Beginn der Saison bis zum 8. Juli
b. J. die unter den Nummern 1 — 25, 29 — 32, 35,
37, 46, 47, 50, 56 und 81 aufgeführten resp. Gäste.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vorm. Hr. P. Wim-
mer u. Nachm. hält das Katechismus-Examen Hr. Vi-
kar Mehner.

Getraute: 20) Hr. Christian Wilhelm Uebel, In-
strumentenmacher in Markneukirchen u. Isfr. Emilie St-
donie Schädlich allh. 21) Mstr. Heinrich Gottlob Schop-
per, B. u. Tuchmacher allh. u. Isfr. Christiane Auguste
Thomä allh.

Geborne: 96) Mstr. Friedrich August Baumgär-
tel's, Webers u. Soldatens allh. S. August Robert.
97) Mstr. Heinrich Gottlob Lippert's, B. u. Büchsen-
machers allh. S. Louis August. 98) Johann August
Wunderlich's, Einw. in Remtengrün S. Johann Eduard.
99) Eine unehel. T. in Weidig. 100) Friedrich Louis
Stöps's, B. allh. u. Einw. in Schabendeck S. Albin
Robert.

Beerdigte: 60) Johann Christian Rosenmüller's,
Tischlergesellens in Jugelsburg S. Heinrich Erdmann, 8 T.
61) Hrn. Ernst Seifert's, B. u. Instrumentenmachers
allh. T. Sophie Marie, 8 M. 22 T.

Bekanntmachung.

Da am 15. dies. Mon. der zweite dießjährige außers-

ordentliche Gewerbe- und Personalsteuertermin fällig wird,
so werden alle hiesige Steuerpflichtigen andurch aufgefor-
dert, ihre Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge an die hie-
sige Localsteuer-Einnahme sofort und bis längstens
den 25. Juli b. J.

bei Vermeidung der Execution abzuführen.

Zugleich werden auch Diejenigen, welche auf den er-
sten Termin laufenden Jahres mit ihren Steuern in Rest
verblieben sind, veranlaßt, diese Reste sofort und längstens
bis zu der angegebenen Zeit, den 25. dies. Mon. abzu-
entrichten, indem man die verbleibenden Reste mittelst
executivischer Zwangsmaaßregeln einzutreiben sich veran-
laßt sehen würde.

Adorf, den 13. Juli 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

V e r k a u f.

Von den Erben des am 21. Juni a. c. verstorbenen
Herrn Gast- und Schankwirth, Carl August Schmutzlers
zu Augustusruhe, ist der unterzeichnete Königl. Sächs.
Notar beauftragt worden, die denselben hinterlassenen, an
der Straße zwischen den Fabrikstädten Auerbach und Fal-
kenstein romantisch und günstig gelegenen, Gasthaus und
Wirtschaftsgebäude, auf denen das Recht zum Bier-

und Bramtweinschank, Gastiren, Ausspannen und Beherbergen zeithero ausgeübt worden ist, mit dazu gehörigen Feld- und Wiesenparzellen, die cc. 19 Acker enthalten, zu verkaufen.

Wenn nun hiezu der Unterzeichnete den 25. Juli a. e.

anberaumt hat, so ladet derselbe Kauflustige andurch ergebenst ein, sich am festgesetzten Tage Vormittags 10 Uhr in den mit zu verkaufenden Gebäuden einzufinden, Gebote zu thun und sodann des Abschlusses eines Kaufs gewärtig zu sein. Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, auch ertheilt vorher der Unterzeichnete hierüber nähere Auskunft.

Auerbach im Voigtlande, den 7. Juli 1851.

Adv. **Wehner.**

Bekanntmachung.

Bei den zur Elsterbadeanstalt jetzt in Angriff genommenen Bauten können sofort eine bedeutende Anzahl gute und tüchtige Maurer- und Zimmerleute Arbeit finden bei — 13 Ngr. — täglichem Lohn, von früh 5 bis Abends 7 Uhr, und haben sich bei den Unterzeichneten zu melden.

Werkplatz Elster, am 9. Juli 1851.

F. S. Lehmann.
F. Berger.

Für Musiker.

Ein guter Trompeter, ein Hornist, ein Clarinetist und ein guter Bassist, welcher auch Possaune bläst, werden unter vortheilhaften Bedingungen gesucht und können sofort antreten bei

C. Mahler,
Stadtmusikdirektor in Plauen.

Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimahlhundert tausend Thalern gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallige, bis spätestens den 12. August d. J. bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen **prompte** Antwort ertheilen, und erklärt hiermit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende **nähere** Auskunft **Niemand** irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, im Juli 1851.

Commissions-Bureau.
Petri-Kirchhof No. 308 in Lübeck.

Für Freunde der Geographie, Lehrer und Schüler!
Das schönste und preiswürdigste Kartenwerk, welches existirt, ist die 6te vermehrte Auflage von

Schuberth's neuestem Atlas

der alten und neuen Geographie für Schulen und zum Selbstunterricht. 26 Karten in Stahlstich. Preis geh. nur 1½ Thlr. Elegant in engl. Lein. gebund. Preis 1¾ Thlr.

Dieser Atlas ist der erste in Stahl gestochene; die Karten haben meist die Grösse der beliebten grossen Stieler'schen und übertreffen an Schönheit und Correctheit Alle bis jetzt Vorhandenen; dabei ist der Preis nicht höher als für gewöhnliche Stein-druckkarten gefordert wird. Die Kritiken lauten sämmtlich dahin, **dass Stich, Reichhaltigkeit, Illumination und Zweckmässigkeit für's Studium in solcher Vereinigung noch in keinem Atlas erreicht worden.**

Kartenfreunde und Lehrer in's Besondere wollen obigen Atlas selbst prüfen, ihn mit den besten Kartenproductionen vergleichen und der eigensinnigste Kritiker wird obiges Lob bestätigen.

Die Karte von Sachen interessirt hier zunächst, sie nöthigt jedem Sachverständigen Bewunderung ab, es ist ein wahres Musterblatt. — Der wohlfeile Preis erleichtert die Einführung in Schulen.

Schuberth & Co.
in Hamburg.

In Dresden vorrätig in der Buchhandlung von **Woldemar Türk, Wilsdruffer Gasse No. 26.**

Logis zu vermieten. Ein Stube, am liebsten an einen einzelnen Herrn, ist zu vermieten und im Monat September zu beziehen bei

Anton Bammler.

Gefunden worden. Eine Tabackspfeife, ein Geldbeutel, worin einiges Geld befindlich, ein Stock und ein Schnupftuch sind ohnweit des Grösserteichbächleins auf einem Feldbrank gefunden worden und wieder zu erlangen bei

Adorf, den 15. Juli 1851.

Georg Wilhelm Hofmann.

Auszug

aus dem Leipziger Börsen-Berichte
vom 14. Juli.

Oestr. Banknoten 87½ Br. 87 G.; Louisd'or auf 100 Thlr. 8¼ Thlr. (beträgt p. Stück 5 Thlr. 13 Ngr. 1¼ Pf.); Ducaten auf 100 Thlr. 6 Thlr. (betr. p. Stück 3 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf.); Passirducaten auf 100 Thlr. 5¼ Thlr.; Conv.-Geld auf 100 Thlr. 2 Thlr.

Verantwortliche Redaktion: **R. W. Trampeli.**

Druck und Verlag von **Otto Meyer** in Adorf.